

Fehlendes „A“

Retax teilweise zurückgenommen

HW | BtM-Höchstmengen, die von Ärzten und Apothekern zu beachten und bei Überschreitung mit einem „A“ auf dem Rezept zu kennzeichnen waren, sind seit April 2023 mit der Änderung der BtMVV Geschichte – nicht jedoch die Retaxierungen aufgrund einer fehlenden „A“-Kennzeichnung. Da die Retaxfristen der Krankenkassen meist bei 12 Monaten nach der Abgabe liegen, können diese noch immer für Ärger sorgen, wie der folgende Fall zeigt.

Ein Apotheker erhielt im Mai von der DAVASO GmbH im Auftrag der IKK classic zwei Vollabsetzungen über jeweils mehr als 500 Euro für BtM-Rezepte aus Juli und November 2022. Begründet wurden die Retaxationen mit einer fehlenden Kennzeichnung bei einer vorliegenden Höchstmengenüberschreitung. Die Apotheke hätte also nach Rücksprache mit dem Arzt das fehlende „A“ nachtragen müssen. Der Kollege fragte nun, ob er aufgrund der Abschaffung der Höchstmengen bei einem Einspruch auf die Kulanz der Krankenkasse hoffen könne.

Einspruch erfolgversprechend?

Da zum Zeitpunkt der Abgabe die BtM-Höchstmengen noch gültig waren und eine fehlende Kennzeichnung der Überschreitung von der Apotheke nach Rücksprache hätte ergänzt werden dürfen, war auf die Kulanz der Kasse nicht unbedingt zu hoffen – dies zeigten auch ähnliche Fälle aus der Vergangenheit, in denen solche Verfahren selten die Krankenkasse zum Einlenken bewogenen. Dennoch haben Krankenkassen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c Rahmenvertrag die Möglichkeit, auf Retaxierungen ganz oder teilweise zu verzichten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Höchstmengen zum Zeitpunkt der Retaxierung bereits abgeschafft waren, der Kasse kein wirtschaftlicher Schaden entstanden und der Patient ordnungsgemäß versorgt worden war, bestand dennoch ein kleiner Hoffnungsschimmer auf (Teil-)Erstattung der Verordnungen. DAP gab auch den Hinweis, dass im Einspruch auf die Erläuterungen zu den Änderungen der BtMVV (Punkt B „Lösungen“; Drucksache 680/22 vom 22.12.22, Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung und der Tierärztegebührenordnung) eingegangen werden könnte, und riet zu einem Einspruch, da davon auszugehen ist, dass diese Begründung auch

schon vor Inkrafttreten der Höchstmengenstreichung zutraf:

„[...] Die bisherige Begrenzung der ärztlichen Verschreibung bestimmter Betäubungsmittel der Anlage III des BtMG auf Höchstverschreibungsmengen innerhalb bestimmter Zeiträume (§§ 2, 3 und 4 BtMVV) ist als Kontrollinstrument entbehrlich und wird aufgehoben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Vorgabe aufgrund der fortschreitenden medizinischen Entwicklung zu keiner höheren Sicherheit für den Betäubungsmittelverkehr geführt hat, sondern insbesondere mit einem verzicht- und vermeidbaren bürokratischen Mehraufwand für die verschreibenden Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker einhergeht. Des Weiteren werden die Arbeitsabläufe bei der Überprüfung der Betäubungsmittelverschreibung hinsichtlich der Einhaltung der Höchstverschreibungsmengen entbehrlich. Dies entlastet die Überwachungsbehörden der Länder und ermöglicht Vereinfachungen bei der Abrechnung von Betäubungsmittelverschreibungen.“

Teilrücknahme der Retax

Der Antwort der Krankenkasse auf das Einspruchsbeschreiben war zu entnehmen, dass sie die Begründungen des Apothekers nicht gelten lasse, da bei Vergehen gegen das BtM-Recht nicht „nur“ von einem formalen Fehler gesprochen werden könne. Es wurde aber zur Kenntnis genommen, dass weitere vorliegende Verordnungen für diesen Versicherten, die durch die Apotheke beliefert wurden, nicht zu beanstanden seien, ihr Patient ordnungsgemäß nach dem Willen des Arztes versorgt wurde und nach entsprechender Gewichtung der vorgebrachten Punkte als Einzelfallentscheidung die Retaxierung teilweise zurückgenommen werde. So erhielt die Apotheke zumindest eine Vergütung der Packungsgröße, die der damals gültigen Höchstmenge am nächsten kam. Somit kann die Apotheke immerhin einen Teilerfolg verbuchen, auch wenn nicht der ganze Schaden abgewendet wurde.

Haben auch Sie eine Frage zu einer Retaxierung oder wünschen sich vom DAP-Team Tipps für einen Einspruch? Dann wenden Sie sich gerne an abgabeprobleme@deutschesapothenportal.de.